



Leitfaden für Bewilligungen von Anlässen zur Fussball EM 2020 (Public Viewing)

1. Ausgangslage

1.1 Adressaten und Zielsetzung dieser Empfehlungen

Wie bereits anlässlich der WM 2018 in Russland, werden an zahlreichen Orten in der Schweiz Spiele auf öffentlichem Grund auf Grossbildleinwänden übertragen werden. Als Veranstalter solcher Public Viewing Anlässe können sowohl Städte und Gemeinden, als auch Private auftreten.

Das grosse öffentliche Interesse an diesen Public Viewing Veranstaltungen bedingt, dass die zuständigen Behörden und Sicherheitskräfte auf Kantons- oder Stadt,- resp. Gemeindeebene von Beginn weg in den Planungs- und Bewilligungsprozess einbezogen werden.

Diese Empfehlungen richten sich grundsätzlich an die zuständigen (Bewilligungs-) Behörden, aber auch an die Veranstalter selber, in der Absicht, gebietsweit einen möglichst einheitlichen Standard zu gewährleisten.

2. Public Viewing Anlässe anlässlich der EM 2020

Im Vordergrund stehen die ordentlichen Abläufe der Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Mit einer erfolgreichen Teilnahme der CH-Nationalmannschaft könnten sich grössere Dimensionen und flächendeckendere Auswirkungen auf die Schweiz ergeben, als bei einer Nichtteilnahme. Daraus ergeben sich veranstaltungsspezifische Besonderheiten, welche im Rahmen der ordentlichen Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen im öffentlichen Raum normalerweise von untergeordneter Bedeutung sind oder gar nicht zur Anwendung gelangen. Ziel dieser Empfehlungen ist es, die Veranstalter und Bewilligungsbehörden über diese Besonderheiten zu informieren. Es soll darum gehen, im Zurbiet die sicherheitsrelevanten Aktivitäten koordiniert ablaufen zu lassen.

In den Bereichen Sicherheit, Fanbetreuung im Sinne der Gewaltprävention, Umwelt und Verkehr, Alkohol- und Tabakprävention, sowie der rechtlichen Grundlagen sind die Besonderheiten als Empfehlungen formuliert.

3. Sicherheit

Die Erfahrungen bei der WM 2018 haben gezeigt, dass dem Phänomen Public Viewing bei der Planung der Sicherheitsmassnahmen eine grosse Bedeutung zukommt.

3.1 Allgemeine Empfehlungen zur Regelung der Verantwortungen und Planungshoheiten

Im Vordergrund steht die 3D-Strategie der Polizeikräfte (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen) („Fest – nicht Festung“).

Die folgenden generellen Prinzipien sollten insbesondere an Grossanlässen, analog aber auch an den übrigen, kleineren Veranstaltungen, berücksichtigt werden:

– *Wahrnehmung des Hausrechts und genereller Regelungsbedarf:*

- Es ist notwendig, dass der Hausrechtsbereich für die Besucher eindeutig erkennbar und die Hausordnung einsehbar ist.
- Es sollen Zutrittskontrollen durchgeführt werden. Das Ziel der Zutrittskontrollen ist es, das Mitführen von Feuerwerkskörpern, Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen, Schlagwerkzeugen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie illegaler Substanzen zu verhindern. Im Weiteren kann so die Einhaltung der maximalen Zuschauerkapazität des Areals garantiert werden (Empfehlung 1.5 bis 2 Personen je m²).
- Regelung der Öffnungszeiten, klar sichtbar anbringen.

– *Formulierung und Berücksichtigung von Planungsaufgaben:*

- Einhaltung und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften und Auflagen (Gewerbepolizei und Hygienevorschriften, Feuerpolizei, Sanitätspolizei, bautechnische Vorschriften, Jugendschutzbestimmungen, Verkehr usw.).
- Freihaltung von Rettungsachsen und Wegen einplanen.
- Die Veranstalter müssen Massnahmen gegen die Beeinträchtigung des Strassenverkehrs treffen. Es ist frühzeitig mit der Polizei Rücksprache zu nehmen.

– *Einsatz von Sicherheits- und Rettungspersonal in genügender Anzahl*

- Zu prüfen ist, inwieweit die Behörden den Veranstaltern Auflagen bezüglich Kräfteansätze im Bereich private Sicherheitsdienste machen können.
- Für die Erste Hilfe sollte die Anzahl der vor Ort anwesenden Sanitäter, sowie evtl. die Präsenz eines Notarztes, inklusive eines oder mehrerer Ambulanzfahrzeugs/e, behördlich vorgegeben bzw. mit den Profiorganisationen abgesprochen werden.
- Mit Vorteil ist eine Risikoanalyse seitens des Veranstalters zu verlangen. Anzudenkende Problemfelder können Wetter/Sturm, Feuer, Amok, Terror, Panik, Explosionen, Zelt oder Baracke bei speziellen Witterungen usw. sein.

3.2 Allgemeine Hinweise zum Anlagenbetrieb

Unabhängig von der Grössendimension des Anlasses ist zusätzlich Folgendes empfohlen:

- Öffentlichkeitsarbeit über die Ordnungsregelungen im Vorfeld und während der Veranstaltung.
- Beleuchtungsmöglichkeiten neuralgischer Zonen und Mitteilungsmedien zur direkten Information der Zuschauer (Megafon oder spezielle Boxen, die mit Batterien funktionieren).

3.3 Besucherbetreuung Public Viewing

Grundsatz: Verhaltenssicherheit schaffen durch Information und freundlichen Empfang. Wer sich sicher fühlt, wird nicht zum Sicherheitsrisiko.

Massnahme: Schulung der Personen, die mit Besuchern des Public Viewings in Kontakt kommen (Service-Personal, Angestellte des Öffentlichen Verkehrs, usw.).

3.4 Alkohol- und Tabakprävention

Um die Jugendschutzbestimmungen zu erfüllen und alkoholbedingte Probleme zu vermindern, sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- **Hinweisschilder „Altersabgabebeschränkungen“**
Das Schweizerische Gesetz schreibt vor, dass an Alkoholverkaufs- und Ausschankstellen Schilder auf das Abgabesalter hinweisen müssen: An unter 16-Jährige darf gar kein Alkohol verkauft werden. Spirituosen, Aperitive und Alcopops dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Mit ausreichend vielen und gut platzierten Schildern an der Kasse, auf der Theke, an Wänden und Regalen kann die gewünschte Signalwirkung erzielt werden.
- **Werbebeschränkungen**
Das Gesetz verbietet jegliche Art Werbung für alkoholische Getränke, die sich an unter 18-Jährige richtet. Je nach Lage des Public Viewing Bereichs, wie zum Beispiel in und an öffentlichen Gebäuden, gilt ein generelles Werbeverbot für Spirituosen. Strengere kantonale Gesetze bleiben vorbehalten.
- **Kein Kleinhandel mit Spirituosen**
Weiter verbietet das Gesetz den Kleinhandel mit Spirituosen auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen. Für den Ausschank anlässlich von Veranstaltungen muss eine gemeinderätliche Bewilligung vorliegen. Die Polizei empfiehlt auf den Spirituosenverkauf zu verzichten. Wenn Spirituosen verkauft werden, ist daran zu denken, dass ab 1. März 2018 die Gemeinde für den Einzug der Spirituosenabgabe bei Einzelanlässen und nicht mehr der Kanton zuständig ist.

- **Nur geschultes Verkaufspersonal**
Das Verkaufspersonal kann durch eine entsprechende Haltung viel dazu beitragen, alkoholbedingte Probleme zu vermindern. Wer in Fragen der Alkoholprävention geschult ist, kann die Altersabgabebeschränkungen besser einhalten und lernt den Umgang mit betrunkenen Personen. Für Schulungen können die lokalen Präventionsfachstellen angefragt werden. Wichtige Inhalte sind: Jugendschutz, Ausweiskontrolle, Umgang mit Betrunkenen. Wer an Betrunkene Alkohol abgibt, macht sich strafbar.
- **Tiefere Preise für alkoholfreie Getränke**
Über die Verkaufspreise kann der Konsum von Alkohol einfach und wirkungsvoll beeinflusst werden. Gemäss Gesetz müssen mehrere alkoholfreie Getränke (insbesondere Softdrinks und Fruchtsäfte) angeboten werden, die in derselben Menge preisgünstiger als alkoholhaltige und an allen Verkaufsständen erhältlich sind. Anmerkung: Auf öffentlichem Grund sollte vorgeschrieben werden, dass alle alkoholfreien Getränke billiger als das billigste alkoholhaltige Getränk angeboten werden müssen.
- **Attraktive alkoholfreie Getränke**
Verkaufsstellen sollten ein breites, attraktives Sortiment an alkoholfreien Getränken an allen Getränkeständen anbieten.
- **Leichtbier und alkoholfreies Bier fördern**
Der Ausschank von Leichtbier (ca. 2.5 Volumenprozent) und alkoholfreiem Bier soll im Verkauf gefördert werden.
- **Mengenbeschränkungen beim Alkoholverkauf**
Eine Möglichkeit der Mengenbeschränkung ist, dass Verkaufsstellen ausserhalb der Gastrobetriebe nur im Offenausschank (Becher) verkaufen dürfen. Auf die Verwendung von Glas- oder Hartplastikbehältern sollte auch aus sicherheitstechnischen Gründen verzichtet werden, weil zerbrochene Flaschen oder Gläser zu schweren Verletzungen führen können.
- **Zeitbeschränkungen für die Mitnahme von alkoholischen Getränken**
Temporäre Zutritts- und Verkaufseinschränkungen mit und für alkoholische Getränke zum Mitnehmen aus den umliegenden Betrieben (Grossverteiler, Kleinhandel und Familienbetriebe, Gastrobetriebe u.a.) sind zu prüfen.
- **Mineralwasser und Wasser für alle:**
Das kostenlose Nachfüllen der Becher mit Leitungswasser soll möglich sein.

Die Bewilligungsbehörden arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen und führen Kontrollen durch, um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu überprüfen.

Im Bereich der Tabakprävention empfiehlt es sich, gut markierbare resp. abgrenzbare Bereiche rauchfrei zu gestalten oder das ganze Areal als rauchfrei zu erklären, sofern nicht bereits gesetzliche Vorgaben existieren.

3.4 Umwelt und Verkehr

3.4.1 Verkehr

In der Planung der Verkehrsmassnahmen steht die Förderung des langsamen und öffentlichen Verkehrs im Vordergrund:

- Möglichst gute Einbindung des öffentlichen Verkehrs (frühzeitige Kontaktaufnahme mit den regionalen und städtischen Verkehrsbetrieben, Miteinbezug privater Transportunternehmungen).
- Abstimmung der Öffnungszeiten mit den Fahrplänen der öffentlichen Verkehrsmittel.
- Kombinierte Ticketangebote im Bereich des regionalen öffentlichen Verkehrs.
- Beschränkte Anzahl und gebührenpflichtige Parkplätze.
- Distanz Parkplatz zum Veranstaltungsgelände ist grösser als Distanz Haltestelle des öffentlichen Verkehrs zum Veranstaltungsgelände.
- Genügend Abstellplätze für Fahrräder.
- Förderung des Fussgängerverkehrs (zentrale oder mindestens gut erreichbare Standorte.)
- Gute Beschilderung/Signalisation.

3.4.2 Abfall und Littering

Die Sauberkeit des Geländes ist ein wesentlicher Bestandteil für subjektive und objektive Sicherheit. Prioritär sind daher Massnahmen zur Abfallvermeidung wie:

- Verzicht auf Wegwerfprodukte bei Dekorationen, Markierungen, Abschränkungen etc.
- Getränke in Mehrwegbechern oder PET-Flaschen ausgeben / Depotsysteme.
- Esswaren in Mehrwegtellern oder nach dem Prinzip „Packs ins Brot“ abgeben.
- Gut gekennzeichnete Rücknahmestellen für Mehrweggebinde.
- Keine Einzelportionen bei Gewürzen, Saucen etc. anbieten, sondern mit Dispensern arbeiten.

Daneben sind genügend, gut gekennzeichnete Abfalleimer aufzustellen, die regelmässig geleert werden müssen.

3.4.3 Energie und Infrastruktur

- Standort für die Veranstaltung inkl. Parkplätze wenn immer möglich auf befestigtem Grund.
- Toiletten in genügender Anzahl bereitstellen, welche während des ganzen Anlasses sauber gehalten werden und mit genügend Toilettenpapier (Recycling) versorgt sind.

3.4.4 Lebensmittel

- Berücksichtigung regionaler, saisongerechter Produkte.
- Lebensmittelkontrollen (Hygiene, usw.).
- Herkömmliche Preisgestaltung.

3.4.5 Lärm

- Beachtung der Lärmschutzvorschriften (in der Regel als Auflage zur Bewilligung festgehalten, z. B. Überzeiten/Freinächte).
- Das Polizeireglement der Stadt/Gemeinde ist massgebend.

3.4.6 Kommunikation

- Ausarbeitung eines Umweltkonzeptes und Commitment zur Nachhaltigkeit.
- Information über die getroffenen Umweltmassnahmen, insbesondere öffentliches Verkehrsangebot, Abfallvermeidung und -trennung.

3.5 Rechtliche Aspekte

Die Rechtslage im Zusammenhang mit den Rechten an den Fussballübertragungen für die EM 2020 und das so genannte Public Viewing in Restaurants oder anderen öffentlichen Einrichtungen und Plätzen sieht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (FL) folgendermassen aus:

Grundsätzlich ist die UEFA Inhaberin der Urheberrechte an Bildaufnahmen, der im Rahmen der EM 2020 übertragenen Fussballspiele. Das schweizerische Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass der Empfang von Sendungen ausserhalb der Privatsphäre erlaubnis- und vergütungspflichtig ist. Von einem solchen Empfang ausserhalb der Privatsphäre ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur die Familie und enge Freunde oder Verwandte die Sendungen ansehen können. Die Vergütungspflicht ist also gegeben bei Bildschirmen in Restaurants, Heimen, Vereinslokalen usw. oder bei Freilichtvorführungen.

Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften Suisa, Suisseimage, Swissperform, Prolitteris und SSA sind von Gesetzes wegen mit der Wahrnehmung der Urheberrechte bei der Ausstrahlung von Fernsehsendungen beauftragt. Dies gilt allerdings nur bis zu einer Bildschirmdiagonale von 3 m. Hierfür kommt der gemeinsame Tarif 3a und 3b zur Anwendung. Angaben zu den Tarifen und das Vorgehen für die Abrechnung finden sich auf der Homepage der Suisa (siehe Kapitel 4).

EM 2020 – Regeln für das Zeigen der Spiele ausserhalb der Privatsphäre

(Quelle Homepage Suisa)

Gemeinsames Mitfiebern und Daumendrücker macht Spass. Der Countdown für die Fussball-Europameisterschaft 2020 hat begonnen und auch weitere Vorbereitungen laufen auf Hochtouren.

Für das sogenannte *Public Viewing* – das gemeinsame öffentliche Anschauen der Spiele auf Grossbildschirmen oder Leinwänden – gelten dabei spezielle Regeln. Wer in seinem Restaurant, Hotel, Vereinslokal oder auf einem anderen öffentlich zugänglichen Platz seinen Gästen und Besuchern die Möglichkeit gibt, das Fussballturnier gemeinsam zu erleben, hat folgende Spielregeln zu beachten:

<https://www.suisa.ch/de/services.html>

<https://www.suisa.ch/de/services/recht-rat/informationen-zum-urheberrecht.html>

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Leitfaden ein zusätzliches, einfaches Instrument zur allgemeinen Bewilligungspraxis zur Verfügung zu stellen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an uns. Ihr Ansprechpartner ist Kpl Andreas Rohner unter 056/268 68 20 oder andreas.rohner@repolzurzibiet.ch.

Regionalpolizei Zurzibiet
Elo sig
ObIt R. Lippuner